Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Tel. +41 31 633 43 60
Fax +41 31 634 51 64
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Verein: Erklärung betreffend Eintragungspflicht

Vereine, **die nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden**, haben dem Handelsregisteramt eine Erklärung einzureichen, dass sie nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind.

Der bzw. die Unterzeichnende ist Mitglied bzw. die Unterzeichnenden sind Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Vorstand) des nachgenannten Vereins und erklärt bzw. erklären:

Verein und Sitz (Name und Sitz angeben):

	ja	nein
1. Betreibt der Verein für seinen Zweck ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**[1]?	☐	☐
2. Ist der Verein **revisionspflichtig**[2]?	☐	☐
3. **Sammelt oder verteilt der Verein direkt oder indirekt hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland**, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind[3]?	☐	☐

Falls die Fragen 1 bis 3 alle mit «nein» beantwortet wurden, ist der Verein derzeit nicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB[4] zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet und muss nicht zwingend eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eintragen lassen. Er muss mindestens ein Vorstandsmitglied im Handelsregister eintragen lassen. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, falls eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB[4] erfüllt sein sollte.

Falls die Fragen 1 und 2 mit «nein» beantwortet wurden, muss der Verein mindestens ein Vorstandsmitglied und eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eintragen lassen.

Ort und Datum: Unterschrift/en mindestens eines Mitglieds des Vorstandes:

....

[1] Unter einem Gewerbe versteht man eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftlich ist die Tätigkeit, wenn damit ein Entgelt erzielt werden soll (eine Gewinnabsicht oder ein effektiver Gewinn sind nicht Voraussetzung). Dauernd ist die Tätigkeit, wenn sie nicht nur einmal oder gelegentlich ausgeübt wird. Anhaltspunkte für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind etwa die Anstellung von Personal mit entsprechenden Personalkosten, hohe Umsatzzahlen, die Komplexität der Organisation, Infrastrukturkosten und die Inanspruchnahme von Fremdkapital.
[2] Der Verein ist revisionspflichtig, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: 1. Bilanzsumme von CHF 10 Millionen; 2. Umsatzerlös von CHF 20 Millionen; 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Er ist auch revisionspflichtig, wenn die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen und ein betroffenes Vereinsmitglied eine Revision der Buchführung verlangt.
[3] Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/22, Ziff. 2.1
[4] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)